

Vorgaben

für die
Einstellung, Ausbildung und Prüfung
für den Ausbildungsberuf

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein
Stand: Oktober 2017

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



Inhaltsverzeichnis
Vorgaben für die Einstellung und Ausbildung für den Ausbildungsberuf

„Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“

Abschnitt I	Berufsanforderung für die Ausbildung zum/zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten“	4
Abschnitt II	Berufsbildung für die Ausbildung zum/zur „Zahnmedizinische Fachangestellte“	5
Abschnitt III	Voraussetzungen für den Abschluss eines Ausbildungsvertrages	7
Abschnitt IV	Vorschriften für die Einstellung von Auszubildenden	11
Abschnitt V	Durchführung der Berufsausbildung	20
Abschnitt VI	Überwachung und Ausbildungsberater	21
Abschnitt VII	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	22

Hinweis: Alle personenbezogenen Begriffe dieser Vorschriften werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

Vorgaben für die Einstellung und Ausbildung für den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“

Abschnitt I

Berufsanforderung für die Ausbildung zum/zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten“

§ 1

Berufliche Eignung

1. Künftige Auszubildende sollten für den Ausbildungsberuf geeignet sein. Ausbildungsbetrieben wird ein ausführliches Bewerbungsgespräch empfohlen. Ideal ist die vorherige Absolvierung eines schulischen Betriebspraktikums bzw. einer staatlich geförderten betrieblichen Einstiegsqualifizierung
2. Ein guter Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss einer allgemeinbildenden Schule sollte vorhanden sein.
3. Für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist die Vorlage des Abschluss- oder Abgangszeugnisses Voraussetzung.
4. Ausnahmen sind vor Abschluss des Ausbildungsvertrages mit der Zahnärztekammer Nordrhein abzuklären.

§ 2

Körperliche Eignungsvoraussetzungen

1. Im Hinblick auf die speziellen Anforderungen der zahnärztlichen Praxis sollte vor Abschluss des Ausbildungsvertrages mit Zustimmung der/des Betroffenen eine ärztliche Untersuchung durchgeführt werden.
2. Diese wird bei Minderjährigkeit der/des künftigen Auszubildenden durch die nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehene Erstuntersuchung ersetzt.
3. Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung ist bei noch bestehender Minderjährigkeit nach § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz eine erste Nachuntersuchung notwendig. Der Ausbildungsbetrieb sollte sich hierüber die Bescheinigung eines Arztes anfordern. Erfolgt dies durch die/den Auszubildende/n nicht, ist nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung eine Weiterbeschäftigung untersagt.

§ 3

Persönliche, geistige, seelische Eignungsvoraussetzungen

1. Auszubildende sollten über eine gute Auffassungsgabe, Hilfsbereitschaft, Einsatzfreude und Zuverlässigkeit verfügen.
2. Als künftige Zahnmedizinische Fachangestellte sollten Auszubildende neben Interesse an zahnmedizinischen Behandlungen ein psychologisches Gespür für den sicheren und einfühlsamen Umgang mit Patienten, Einfühlungsvermögen und Spaß an verantwortungsvollem Arbeiten mitbringen.
3. Wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Erlernen des Berufs der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten ist auch die Bereitschaft zum Arbeiten im Team.

Abschnitt II

Berufsbildung für die Ausbildung zum/zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten“

Die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten wird geregelt durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr.33.

§ 4

Ausbildungszeit

Die reguläre Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

§ 5

Gegenstand der Berufsausbildung

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb
 - 1.1 Stellung der Zahnarztpraxis im Gesundheitswesen
 - 1.2 Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes
 - 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung

- 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- 1.6 Umweltschutz

- 2. Durchführen von Hygienemaßnahmen
 - 2.1 Infektionskrankheiten
 - 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene

- 3. Arbeitsorganisation, Qualitätsmanagement
 - 3.1 Arbeiten im Team
 - 3.2 Qualitäts- und Zeitmanagement

- 4. Kommunikation, Information und Datenschutz
 - 4.1 Kommunikationsformen und -methoden
 - 4.2 Verhalten in Konfliktsituationen
 - 4.3 Informations- und Kommunikationssysteme
 - 4.4 Datenschutz und Datensicherheit

- 5. Patientenbetreuung

- 6. Grundlagen der Prophylaxe

- 7. Durchführen begleitender Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes
 - 7.1 Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung
 - 7.2. Röntgen und Strahlenschutz

- 8. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen

- 9. Praxisorganisation und -verwaltung
 - 9.1 Praxisabläufe
 - 9.2. Verwaltungsarbeiten
 - 9.3. Rechnungswesen
 - 9.4. Materialbeschaffung und –verwaltung

- 10. Abrechnung von Leistungen.

Abschnitt III

Voraussetzungen für den Abschluss eines Ausbildungsvertrages

§ 6

Eignung als ausbildender Zahnarzt

1. Ausbildende können alle approbierten Zahnärzte sein, gegen deren persönliche und fachliche Eignung i.S.d. §§ 29, 30 BBiG keine Einwände bestehen und die eine angemessene Zeit in ihrem Beruf praktisch tätig gewesen sind. Sie sollen in der Lage sein, eine den Zielen des Berufsbildungsgesetzes entsprechende Berufsausbildung zu vermitteln.
2. Wer nicht selbst ausbildet (z.B. Kliniken) oder wer fachlich nicht geeignet ist, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, welche die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln. Die Bestellung von Ausbildern ist der Zahnärztekammer Nordrhein anzuzeigen.
3. Die Zahnärztekammer Nordrhein überwacht in geeigneter Weise das Vorliegen der Eignung Ausbildender nach dem BBiG und versucht, etwaige Eignungsmängel auszuräumen. Im Einzelnen gilt § 9 der Vorgaben.

§ 7

Eignung der Ausbildungsstätte

1. Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn
 - 1.1 die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist,
 - 1.2 die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht (§ 12 dieser Vorgaben findet Anwendung), es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.
2. Die Zahnärztekammer Nordrhein überwacht in geeigneter Weise das Vorliegen der Eignung Ausbildungsstätte nach dem BBiG und versucht, etwaige Eignungsmängel auszuräumen. Im Einzelnen gilt § 9 der Vorgaben.

§ 8

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

1. Eine Ausbildungsstätte, in der auf Grund der Struktur und der Tätigkeitsmerkmale die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt nur dann als geeignet, wenn der Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen in einer externen geeigneten

Ausbildungsstätte behoben wird. Eine dort erforderliche praktische Ausbildungszeit außerhalb der Ausbildungsstätte soll in der Regel während der gesamten Ausbildungszeit 6 Monate betragen.

2. Die reguläre Ausbildung muss vorrangig und überwiegend in der Ausbildungsstätte erfolgen.
3. Die Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind von den Auszubildenden zu tragen.
4. Ist es bei Abschluss des Ausbildungsvertrages absehbar, dass Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, muss dies in den Berufsausbildungsvertrag nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG aufgenommen werden.

§ 9

Eignungsfeststellung

1. Werden Mängel der Eignung der Auszubildenden bzw. der Ausbildungsstätte festgestellt, so hat die Zahnärztekammer Nordrhein, falls die Mängel zu beheben sind und eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist, den Auszubildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen.
2. Ist der Mangel in der Eignung nicht zu beheben oder eine Gefährdung der Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, ist dies dem Ausbildungsberater der Zahnärztekammer Nordrhein mitzuteilen, der seinerseits in Übereinstimmung mit dem Vorstand und dem Berufsbildungsausschuss die erforderlichen Maßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz zu treffen hat.
3. Der Auszubildende ist auf Verlangen der Zahnärztekammer Nordrhein verpflichtet, die für die Überwachung der Berufsausbildung notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Aufforderung Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten (§ 76 Abs. 2 BBiG).

§ 10

Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit

1. Der Auszubildende kann sich bei der Einstellung von Auszubildenden der Berufsberatungsstelle der Agentur für Arbeit bedienen.
2. Der Auszubildende hat die hierbei die Möglichkeit,

- über die JOBBÖRSE eine offene Ausbildungsstelle im Internet zu präsentieren und eigenständig Ausbildungssuchende zu finden,
 - die individuelle Ausbildungsvermittlung der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Auf Wunsch erfolgt durch diese eine Vorauswahl, welche die Anforderungen und Bedürfnisse sowie Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Ausbildenden berücksichtigt.
3. Die Berufsberatungsstelle der Agentur für Arbeit stützt sich bei der Beurteilung der gemeldeten Ausbildungsstätte auf die gutachterliche Feststellung der Zahnärztekammer Nordrhein.
 4. Bei Interesse an der Vermittlung von geeigneten Teilnehmern an einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung als „Brücke in die Berufsausbildung“ können sich die Ausbildungsbetriebe an den Arbeitgeber-Service der zuständigen Agentur für Arbeit wenden.

§ 11

Einstellungstermin

1. Ausbildungsverträge sollen grundsätzlich als Beginn der Ausbildungszeit den Beginn des neuen Berufsschuljahres (1. August) festlegen.
2. Auszubildende, die bis zu 1 Monat nach Schulanfang ihre Ausbildung beginnen, können in das laufende Schuljahr aufgenommen werden. Diese Einstellungen müssen im Einvernehmen mit der Schulleitung stattfinden.
3. Entschließen sich Schulabgänger erst zu einem späteren Zeitpunkt für eine entsprechende Ausbildung, kann dieser eine Praktikumsphase bzw. eine Einstiegsqualifizierung vorgeschaltet werden. Wird die Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen, so endet diese bei regulärem Verlauf mit der bestandenen Prüfung nach drei Jahren (Winterprüfung)

§ 12

Anzahl der Auszubildenden

1. Die Anzahl der Auszubildenden in einer Praxis hängt grundsätzlich von der Anzahl der approbierten Zahnärzte ab.

2. Auf Antrag kann jedem Ausbildenden eine zweite Auszubildende zugeordnet werden. Der Antrag ist mit dem in der Anlage 2 beigefügten Formular, „Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge bei der Zahnärztekammer Nordrhein“, zu stellen.
3. Die Eintragung eines weiteren Ausbildungsvertrages gemäß § 12 Abs. 4 kann nur dann vorgenommen werden, wenn darüber hinaus mindestens drei ausgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte dem Ausbildenden ganztägig zur Verfügung stehen und die Besonderheiten der Ausbildungskapazität erkennbar sind, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.
4. In Abweichung vom Grundsatz des § 12 Abs. 3 kann in Ausnahmefällen durch die Zahnärztekammer Nordrhein einer weiteren Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse zugestimmt werden. Dem Ausnahmeersuchen ist die Anlage 2 dieser Vorgaben und eine Würdigung der besonderen Gegebenheiten in der betreffenden Praxis beizufügen.

Abschnitt IV

Vorschriften für die Einstellung von Auszubildenden

§ 13

Der Auszubildende hat die folgenden Vorschriften zu beachten:

1. Ausbildungsvertrag (Anlage 1)
 - 1.1 Das Ausbildungsverhältnis wird durch den Abschluss eines schriftlichen Berufsausbildungsvertrages begründet. Mit der Einstellung einer/eines Auszubildenden geht der Zahnarzt die Verpflichtung ein, innerhalb der Ausbildungszeit nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes auszubilden.
 - 1.2 Der Ausbildungsvertrag ist als Vordruck bei der Zahnärztekammer Nordrhein anzufordern oder online auf der Portalseite der Zahnärztekammer Nordrhein auszufüllen und anschließend auszudrucken. Änderungen des Wortlautes, Streichungen oder Zusätze sind nur im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Nordrhein statthaft.
 - 1.3 Im Ausbildungsvertrag ist zwingend die Vereinbarung einer Probezeit von mindestens einem Monat und maximal vier Monaten zu vereinbaren (vgl. § 15 der Vorgaben).
 - 1.4 Der Ausbildungsvertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt, die von dem Ausbildenden, der/des Auszubildenden und im Falle deren Minderjährigkeit von ihren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben sind. Wurde für die/den

Auszubildende/n ein Vormund bestellt, bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Familiengerichtes.

- 1.5 Nach Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverträge und Genehmigung durch den Ausbildungsberater erhält der Auszubildende eine Ausfertigung, die zweite wird der/dem Auszubildenden oder deren gesetzlichen Vertreter ausgehändigt, die dritte bleibt bei der Zahnärztekammer, welche das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse führt.
- 1.6 Der Auszubildende ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsvertrag in dreifacher Ausfertigung unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung, zur Eintragung in das genannte Verzeichnis vorgelegt wird. Zusammen mit dem Vertrag ist für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (vgl. unten 2.4) vorzulegen.

2. Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) v. 12. 4. 1976, (Anlage 5)

Dieses Gesetz gilt für Personen, die im Berufsausbildungsverhältnis stehen und noch keine 18 Jahre alt sind, in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Dauer der Arbeitszeit

Für Auszubildende unter 18 Jahren wird die wöchentliche Arbeitszeit mit 40 Stunden, die tägliche Arbeitszeit mit 8 Stunden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG) festgelegt. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können jugendliche Auszubildende an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden. Die Arbeitszeit der Auszubildenden darf wöchentlich diese Arbeitszeit nicht überschreiten. An Sonntagen dürfen Auszubildende nicht beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 JArbSchG). Zulässig ist eine Beschäftigung im ärztlichen Notdienst. Werden jugendliche Auszubildende am Sonntag im Rahmen des zahnärztlichen Notdienstes beschäftigt, sind sie an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche freizustellen. Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Auszubildende nicht beschäftigt werden (§ 18 Abs. 1 JArbSchG).

Bei volljährigen Auszubildenden darf die werktägliche Arbeitszeit ebenfalls acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

2.2 Ruhepausen

Jugendlichen Auszubildenden müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von

vorgeschriebener Dauer gewährt werden (§ 11 JArbSchG). Die Ruhepausen betragen:

- 1) 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden,
- 2) 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Volljährige Auszubildende haben Anspruch auf Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis neun Stunden und von 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

2.3 Ausnahmen in besonderen Fällen

Ausnahmen betreffend die Arbeitszeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Ruhepausen bestehen nur für vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten in Notfällen, z. B. Notfalldienst, soweit Erwachsene nicht zur Verfügung stehen (§ 21 Abs. 1 JArbSchG). Nach § 21 Abs. 2 JArbSchG ist für die Mehrarbeit eine Ersatzfreizeit innerhalb der folgenden 3 Wochen zu gewähren.

2.4 Ärztliche Untersuchung

Mit der Beschäftigung einer/eines Auszubildenden darf nur begonnen werden, wenn sie/er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung demjenigen, der die Auszubildende beschäftigen will, vorliegt (§ 32 Abs. 1 JArbSchG).

Nach Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres hat sich der Auszubildende die ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen zu lassen, dass die/der Auszubildende nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG). Die Untersuchungsbefunde sind schriftlich festzuhalten (§ 39 JArbSchG). Der Auszubildende hat die Bescheinigungen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden (§ 41 Abs. 1 JArbSchG). Die Kosten der Untersuchung trägt das Land (§ 44 JArbSchG).

2.5 Berufsschule

Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. Er darf die/den Auszubildende/n nicht beschäftigen

- Vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Auszubildende, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
- An einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten, einmal in der Woche.

Auf die Arbeitszeit werden Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten mit acht Stunden angerechnet. Ebenso ist auf die Arbeitszeit die notwendige Wegezeit zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb anzurechnen.*

2.6 Prüfungen

Der Auszubildende hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen sowie an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen. Auf die Arbeitszeit werden die Prüfungen mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen angerechnet, während der Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit anzurechnen ist (§ 10 JArbSchG).

*) Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 26. 3. 2001, Az: 5 AZR 413/99.

2.7 Entgeltausfall

Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule und die Teilnahme an Prüfungen nicht eintreten (§ 19 BBiG, § 9 Abs. 3 JArbSchG).

2.8 Urlaub

Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden für jedes Kalenderjahr Urlaub unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Der Urlaub beträgt – soweit auf die Auszubildende die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zutreffen – jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,

- mindestens 27 Werktage, wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

- mindestens 25 Werktage, wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 19 Abs. 2 JArbSchG). Volljährige Auszubildende haben Anspruch auf mindestens 24 Werktage Urlaub (§ 3 Bundesurlaubsgesetz).

Der Urlaub soll zusammenhängend, bei Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien, gegeben werden. Bei anderen Urlaubsterminen des Auszubildenden ist der Schulbesuch für die Auszubildende in jedem Fall sicherzustellen. Für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ist ein weiterer Urlaubstag zu gewähren (§ 19 Abs. 3 JArbSchG). Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

2.9 Unterweisung über Gefahren

Der Ausbildende hat die/den Auszubildende/n vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie/er bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Die Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen (§ 29 JArbSchG). Es wird empfohlen, über die erfolgte Belehrung ein kleines Protokoll zu erstellen und dieses in der Personalakte der/des Auszubildenden abzuheften.

2.10 Züchtigungsverbot

Eine körperliche Züchtigung ist verboten (§ 31 JArbSchG).

2.11 Auslage des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde (staatliches Amt für Arbeitsschutz) ist an geeigneter Stelle in der Praxis zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen (§ 47 JArbSchG).

2.12 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen das Gesetz werden mit Freiheitsstrafen oder Geldbußen geahndet (§§ 58, 59 JArbSchG).

3. Ausbildungsbezogene Tätigkeit

Der Ausbildende ist gemäß § 14 Abs. 2 BBiG verpflichtet, seinen Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

Für die Reinigung der Praxisräume ist grundsätzlich Hilfspersonal heranzuziehen. Aus berufspädagogischen Gründen können Auszubildenden die Reinigung von Werkzeug und Arbeitsmaterial übertragen werden.

Gemäß § 102 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG handelt ordnungswidrig, wer Auszubildenden Verrichtungen überträgt, die nicht dem Ausbildungszweck dienen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 5 000,– geahndet werden kann.

§ 14

Verpflichtungen Auszubildender

Nach § 13 BBiG haben sich Auszubildende zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. (Lernpflicht)
die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen und aktiv an der Ausbildung mitzuwirken;
2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie nach § 15 BBiG freigestellt werden;
3. (Führen der Ausbildungsnachweise)
den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis in der in § 3 des Berufsausbildungsvertrages vereinbarten Form – entweder schriftlich oder elektronisch - zu führen und regelmäßig vorzulegen bzw. Einsicht zu gewähren; es wird Auszubildenden empfohlen, hierfür eine feste Zeit im Ausbildungsbetrieb festzulegen, die schriftlichen Ausbildungsnachweise gegenzuzeichnen und in Abschrift im Ausbildungsbetrieb aufzubewahren; elektronisch geführte Ausbildungsnachweise sind ebenfalls regelmäßig durchzusehen und vorzugsweise abzuspeichern; wird die elektronische Form gewählt, ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung ein vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorzulegen;
4. (Weisungsgebundenheit)
den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von dem Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
5. (Praxisordnung)
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
6. (Sorgfaltspflicht)
Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur für die ihnen übertragenen Arbeiten zu verwenden;
7. (Schweigepflicht)
über Geheimnisse Stillschweigen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihrer Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind;

8. (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
- b) nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 15

Ausbildungszeit, Änderung der Ausbildungszeit

1. Die Ausbildung dauert nach § 2 der Verordnung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 insgesamt 3 Jahre. Eine Verkürzung um 2 Monate in Form einer verfrühten Zulassung zur Abschlussprüfung ist möglich (§ 43 Abs. 1 Ziffer 1 BBiG), um Härtefälle bei ungünstigen Prüfungsterminen auszuschließen.

2. Nach § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG hat die Zahnärztekammer Nordrhein auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Dies ist von den Antragstellern z.B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen glaubhaft zu machen.

Nach der Vorgabe des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27. Juni 2008 kann im Einzelfall die Ausbildungszeit auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu zwölf Monaten verkürzt werden.

Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Wird der Antrag erst im Laufe der letzten zwölf Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden (hierzu sogleich unter 5.).

3. Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden wird die Ausbildungszeit bei Abiturienten auf zwei Jahre verkürzt. Der Antrag ist an die Zahnärztekammer Nordrhein zu richten.
4. Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden.
5. Nach § 45 Abs. 1 BBiG können Auszubildende nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Dies setzt mindestens „gute“ Leistungen in der Berufsschule und im Betrieb voraus. Nach der Vorgabe des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27. Juni 2008 sollte das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,49 enthalten und die praktische Ausbildung besser als 2,49 bewertet werden.
6. Die Mindestdauer der Ausbildung soll nach der Vorgabe des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27. Juni 2008 in der Regel, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, bei der vorgesehenen 3 jährigen Ausbildung 18 Monate nicht unterschreiten.
7. In Ausnahmefällen kann die Zahnärztekammer Nordrhein auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Als mögliche Gründe für eine Verlängerung kommen längere Ausfallzeiten infolge Krankheit bzw. eine körperliche, geistige und seelische Behinderung Auszubildender sowie die Betreuung eines eigenen Kindes bzw. pflegebedürftigen Angehörigen in Betracht. Vor der Entscheidung ist der Ausbildende zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG).

§ 16

Teilzeitausbildung

Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag Auszubildender und Auszubildender die Ausbildungszeit auch in Form einer wöchentlichen oder täglichen Reduzierung der Arbeitszeit zu kürzen. Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn Auszubildende schwerbehindert oder schwanger sind, ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen haben oder vergleichbare schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Antragsteller müssen das berechtigte Interesse durch Vorlage geeigneter Belege nachweisen. Nach der Vorgabe des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung

vom 27. Juni 2008 soll als Richtschnur eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden.

In Einzelnen kann im Rahmen einer Teilzeitausbildung eine Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 2 BBiG erfolgen, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 17

Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Praktikumszeiten werden auf die Probezeit nicht angerechnet.*

Wird die Probezeit durch Krankheit o. ä. eines der Vertragspartner um mehr als ein Drittel der vereinbarten Probezeit unterbrochen, so ist dies der Zahnärztekammer Nordrhein unverzüglich mit der Anlage 1a) zum Berufsausbildungsvertrag anzuzeigen. Die Probezeit wird dadurch um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.

. *) Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.11.2015 – 6 AZR 844/14.

§ 18

Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen legt der Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein die Mindesthöhe der Ausbildungsvergütungen in den einzelnen Ausbildungsjahren verbindlich fest.

§ 19

Das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

1. Jeder Ausbildungsvertrag ist unverzüglich in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen. Das Gleiche gilt für wesentliche nachträgliche Vertragsänderungen.
2. Dem Vertrag in 3facher Ausfertigung ist ein Antrag (Anlage 2) beizufügen, der die wesentlichen Merkmale des Ausbildungsverhältnisses und der Ausbildungsstätte beschreibt. § 1 Abs. 2 dieser Vorschriften findet Anwendung.

3. Nach der Eintragung erhält die ausbildende Praxis zwei Ausfertigungen zurück. Eine behält der Ausbildende, die zweite ist unverzüglich der/m Auszubildenden oder ihren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen. Eine dritte Ausfertigung bleibt bei der Zahnärztekammer Nordrhein.

Abschnitt V

Durchführung der Berufsausbildung

§ 20

Die Ausbildung richtet sich im Einzelnen nach dem Berufsbild (vgl. hierzu Vorgaben Abschnitt II).

1. Berufsschule:
 - 1.1 Nach § 38 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S.499) gilt:
 - Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.
 - Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig
 - Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.
 - Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft
 - Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

- 1.2 Die Anmeldung zur Schule erfolgt durch den Praxisinhaber.
- 1.3 Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden die erforderliche Zeit für den Schulbesuch zu gewähren und sie/ihn zur regelmäßigen Teilnahme am Schulunterricht anzuhalten. Die Schulzeit gilt als Arbeitszeit, so dass ein Abzug von der vereinbarten Vergütung dafür nicht zulässig ist. Im Falle der Vernachlässigung der diesbezüglichen Pflichten bietet sich der Ausspruch einer Abmahnung an.
2. Praxistätigkeit
 - 2.1 Die Ausbildung erfolgt hauptsächlich in der zahnärztlichen Praxis. Der theoretische Unterricht vervollständigt die Unterweisung in der Praxis. Auszubildende sind mit allen in der Praxis vorkommenden Arbeiten vertraut zu machen. Dies umfasst jedoch nur solche Arbeiten, die ihnen die Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Berufsbild zur Erreichung des Ausbildungszieles vermitteln.
 - 2.2 Die Unterlassung einer Unterweisung (z. B. in der Krankenkassenabrechnung) kann zur Einleitung eines Verfahrens gemäß Abschnitt III § 9 dieser Vorgaben führen.

Abschnitt VI

Überwachung und Ausbildungsberater

§ 21

1. Die Zahnärztekammer Nordrhein überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung des Ausbildenden und der Auszubildenden.
2. Zu diesem Zweck bestellt sie Ausbildungsberater bei den einzelnen Bezirksstellen. Aus dem Kreise der Fachlehrer wird zur Wahrnehmung der schulischen Interessen im Einvernehmen mit der Schulleitung ein Obmann gewählt.
3. Ausbildungsberater bei den Bezirksstellen und Obmänner arbeiten in engstem Einvernehmen. Zur Koordinierung aller Fragen der Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten ist der Ausbildungsberater der Zahnärztekammer Nordrhein berufen, der dem Vorstand und dem Berufsausbildungsausschuss verantwortlich ist.

§ 22

1. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages (§§ 9, 76 BBiG) werden bei der Zahnärztekammer Nordrhein erläuternde Angaben über die einzelnen Ausbildungsverhältnisse während der Ausbildungszeit geführt und fortlaufend ergänzt.
2. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Berufsausbildung sind Gespräche mit den Vertragspartnern nach mangelhaften Zwischenprüfungsleistungen, nicht bestandenen Abschlussprüfungen und im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen gemäß Abschnitt III § 12 Abs. 4 dieser Vorgabe zu führen und im Ergebnis festzuhalten.
3. Die Auszubildenden sind verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.
4. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Abschnitt VII

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 23

Reguläre Beendigung

1. Das Berufsausbildungsverhältnis endet nach § 21 Abs. 1 BBiG mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
2. Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis nach § 21 Abs. 2 BBiG mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
3. Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

§ 24

Abschluss eines Arbeitsvertrages, Weiterarbeit

1. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist nur innerhalb der letzten sechs Monate möglich (§ 12 Abs. 1 S. 2 BBiG).
2. Nach Beendigung der Ausbildung können mit Auszubildenden befristete bzw. unbefristete Verträge – ggfls mit vorgeschalteter Probezeit vereinbart werden.
3. Ein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis besteht nicht.
4. Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungs-verhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt nach § 24 BBiG ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 25

Kündigung von Berufsausbildungsverhältnisses

1. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG). Aus diesem Grunde ist es ratsam, die volle Länge der Probezeit auszuschöpfen.
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nach § 22 Abs. 2 BBiG nur gekündigt werden
 - a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b. von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind (§ 22 Abs. 4 BBiG). Ist ein vorgesehene Schlichtungsverfahren von einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. Vor einer Kündigung ist jeweils zu prüfen, ob nicht zunächst eine Abmahnung auszusprechen ist.

§ 26

Schadensersatz

1. Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle einer Berufsaufgabekündigung durch die/den Auszubildenden nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG.
2. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird (§ 23 Abs. 2 BBiG).
3. Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung ist der Ausbildende verpflichtet, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur und der Zahnärztekammer Nordrhein rechtzeitig für die Auszubildenden um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.